

**ENTSCHEID ZUM
GESTALTUNGPLAN SEEVERLAD
VOM 17. MÄRZ 1994**



**AUSGABE
17. MÄRZ 1994**



GEMEINDERAT VON HORWE n t s c h e i d

vom 17. März 1994

betreffend

Sand + Kies AG, Tribschenstrasse 9, 6002 Luzern, Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 474, 475, 577, 578, 579 und 1804, Werkareal Seeverlad, Horw,

BRZ, Belags- und Recycling-Zentrum, Horwerstrasse 11, 6000 Luzern 4, Bauherrschaft der Asphaltaufbereitungsanlage auf Grundstück Nr. 474,

in Sachen

Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes Werkareal Seeverlad, über die Parzellen Nrn. 474, 475, 577, 578, 579 und 1804, Horw, nach Plänen von Konrad Tschopp, Ingenieurbüro, Seestrasse 99c, 6052 Hergiswil (NW) und von Robert Gissinger, Landschaftsarchitekt BSLA, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern.

Sachverhalt

Am 5. August 1992 reichte die Firma BRZ, Belags- und Recycling-Zentrum, Luzern, ein Baugesuch für eine Asphaltaufbereitungsanlage auf Parzelle Nr. 474, Seeverlad, der Firma Sand + Kies AG, Luzern, ein. Das 32 m hohe Gebäude stellte ein Hochhaus im Sinn von § 166 Abs. 1 PBG dar und hätte aufgrund eines Bebauungsplanes bewilligt werden können.

Im Planaufgaberfahren erfolgten Einsprachen der Pro Halbinsel Horw und des Landschaftsschutzverbandes Vierwaldstättersee, welche beide eine Reduktion der Gebäudehöhe verlangten.

Das Projekt wurde in der Folge mehrfach überarbeitet und die Gesamthöhe der Aufbereitungsanlage auf 25.50 m reduziert, womit die Anlage nicht mehr als Hochhaus gilt. Im Hinblick auf die weitere bauliche Entwicklung wurde über das ganze Werkareal am 17. Dezember 1992 ein Gestaltungsplan im Sinn der §§ 72 ff PBG verlangt.

Am 6. Juli 1993 wurde der Entwurf eines Gestaltungsplanes mit Modell eingereicht und von der Bauherrschaft vor der Planungskommission erläutert. Auf Antrag der Planungskommission wurden verschiedene Ergänzungen und Abänderungen sowie plantechnische Differenzierungen gefordert. Ferner wurde ein Begrünungskonzept über das ganze Planungsgebiet verlangt.

Am 11. August 1993 wurde der Gestaltungsplan über die obgenannten Grundstücke, Werkareal Seeverlad, Horw, der Sand + Kies AG, Luzern, mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen, einem Bericht und einem Modell zur Genehmigung eingereicht.

Nebst der geplanten Asphaltaufbereitungsanlage auf Parzelle Nr. 474 ist langfristig auf Parzelle Nr. 475 ein Kies-Silo mit Garagen und Werkstätten vorgesehen.

Der Gestaltungsplan enthält auch die geplante Erschliessung mit einem Industriegeleise-Anschluss und die Zufahrt zum Werkareal über die Parzelle Nr. 476 der Einwohnergemeinde Horw nach Erstellung der Kantonsstrassen-Ueberführung über die Geleise-Anlagen der SBB im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt der N2.

Die Einsprache der Sand + Kies AG gegen das Sanierungsprojekt der N2 und ihrer Nebenanlagen und die damit verbundenen Landab-tausche sind Gegenstand eines separaten Einspracheverfahrens.

Am 14. Januar 1993 wurde der Firma Sand + Kies AG die Baubewil-ligung für die Verlängerung des unterirdischen Bandkanals und Unterteilung der offenen Materialdeponie im südlichen Bereich des Werkareals erteilt.

Der bereinigte Gestaltungsplan wurde im Sinn von § 77 PBG am 28. August 1993 im Kantonsblatt veröffentlicht und im Planzimmer des Gemeindehauses vom 30. August bis 28. September 1993 zur öf-fentlichen Einsicht aufgelegt. Die Eigentümer der an das Pla-nungsgebiet angrenzenden Grundstücke wurden mit eingeschriebenem Brief über die Planaufgabe orientiert.

Während der Planaufgabezeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Tiefbauamt des Kantons Luzern hat mit Schreiben vom 27. Sep-tember 1993 gegen den Gestaltungsplan keine Einwendungen erho-ben. Es wurde festgestellt, dass der Gestaltungsplan die Sanie-rung und die verschiedenen Neuanlagen der N2 im Bereich Ennet-horw nicht beeinträchtigt, d.h. die entsprechenden Projekte wur-den in der Planung vollumfänglich berücksichtigt.

Im Sinn von § 140 a PBG wurde das Raumplanungsamt am 2. September 1993 ersucht, durch die Orts- und Landschaftsbildkommission des Kantons Luzern eine Stellungnahme zu veranlassen. Gemäss Protokoll dieser Kommission vom 28. Oktober 1993 wurde festgestellt, dass die Gebäudehöhe der Asphaltaufbereitungsanlage reduziert und ein Begrünungskonzept erarbeitet wurde. Die Aenderungen entsprechen damit den früheren Forderungen der OLK. Die Kommission nimmt daher von den vorliegenden Unterlagen im zustimmenden Sinn Kenntnis.

Die Planungskommission behandelte an der Sitzung vom 22. Dezember 1993 den Gestaltungsplan abschliessend und stellte fest, dass der Plan mit einigen Präzisierungen und Ergänzungen dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Insbesondere wurde ein Plan mit der Bepflanzung von Hochstämmen und derjenigen Grünanlage gefordert, die mit der ersten Bauphase anzulegen sind.

Erwägungen

Das Gestaltungsplangebiet liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan Horw in der Industrie- und Gewerbezone gemäss Art. 31 BZR. Eine maximale Ausnutzungsziffer ist in dieser Zone nicht festgeschrieben.

Die in das Gestaltungsplangebiet einbezogenen bebaubaren Grundstücke Nrn. 474, 475, 577, 578, 579 und 1804 weisen gesamthaft eine Fläche von 29'716 m² auf. Gemäss Art. 40 Abs. 1 BZR beträgt die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan in der Industrie- und Gewerbezone 7'000 m².

Der Gestaltungsplan Seeverlad fasst einerseits die möglichen künftigen Bauvorhaben bis ca. ins Jahr 2010 zusammen und weist andererseits auch ein konkretes Bauvorhaben aus: Die Neuanlage zur Fabrikation von bituminösem Mischgut (Strassenbeläge). Weiterhin werden die heutige Verkehrssituation und die zukünftige Erschliessung nach der Sanierung der N2 aufgezeigt.

Gestaltungspläne bezwecken gemäss § 72 Abs. 1 PBG eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungsmässig gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Ueberbauung eines zusammenhängenden Gebietes. Sie sind jedoch bei erheblicher Aenderung der Verhältnisse im Sinn von § 22 PBG zu überprüfen und anzupassen oder aufzuheben. Alle zehn Jahre sind Gestaltungspläne vom Gemeinderat zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen bzw. anpassen zu lassen.

Die Erschliessung des Gestaltungsplanes erfolgt über die Kantonsstrasse und heute über die bestehende Zufahrt ins Betriebsareal entlang der Ostseite der Parzelle Nr. 475. Im Zusammenhang mit der Sanierung der N2 ist geplant, den Niveauübergang der Kantonsstrasse in Ennethorw über die Brünigbahn aufzuheben und durch eine Brücke zu ersetzen. Die neue Werkzufahrt soll dann über das benachbarte Grundstück Nr. 476 der Einwohnergemeinde Horw ins Betriebsareal geführt werden.

Die Einsprache der Sand + Kies AG gegen das Sanierungsprojekt der N2 resp. der Nebenanlagen und der damit bedingten neuen Zufahrt zum Werkareal wurde durch die Sand + Kies AG unter Bedingungen zurückgezogen. Die entsprechenden Zusicherungen wurden von Kantonalen Seite abgegeben. Die Neugestaltung der Zufahrt erfordert einen Landtausch zwischen der Einwohnergemeinde Horw, der Sand + Kies AG und der Stuaag AG.

Der Gestaltungsplan enthält die künftige Erschliessung des Werkareals wie auch die geplante neue Zufahrt zu den Grundstücken Nrn. 558 und 559 der Stuaag AG, welche erst nach der Sanierung der N2 realisiert werden können.

Gemäss § 47 Abs. 3 PBG sind Industriezonen, sofern es möglich ist und Bedarf besteht, mit Anschlussgleisen zu erschliessen, wobei der dafür notwendige Raum durch Baulinien freizuhalten ist.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1991 stellten die Industrie-Gleise-Genossenschaft Horw-Kriens (IGG) sowie verschiedene Grundeigentümer in der Industrie- und Gewerbezone beim Gemeinderat im Sinn von § 47 Abs. 4 PBG das Begehren, ein Anschlussgleise zu erstellen. Dieses Begehren war u.a. auch von der Firma Sand + Kies AG mitunterzeichnet.

Mit Entscheid vom 14. November 1991 entsprach der Gemeinderat diesem Begehren. Eine Verwaltungsbeschwerde der STWE-Gemeinschaft Ebenastrasse 10, Horw, gegen diesen Entscheid wurde vom Regierungsrat am 10. August 1993 abgewiesen.

Die öffentliche Planaufgabe für das Industriegeleise erfolgte gleichzeitig mit dem Sanierungsprojekt N2 in der Zeit vom 18. November bis 17. Dezember 1991. Das Industriegeleise bezweckt die Erschliessung der Industrie- und Gewerbezone in den Gemeinden Horw und Kriens und den Anschluss an die SBB, die KLB sowie den Normalspurausbau der Brüniglinie.

Die Genehmigung der Industrie-Geleise-Planung in Form eines Gestaltungsplanes im Sinn der §§ 72 ff PBG ist noch nicht erfolgt.

Das Verkehrskonzept des Gestaltungsplanes Seeverlad sieht einen Anschluss an das geplante Industriegeleise Horw-Kriens vor. Dabei ist auf dem Werkareal eine Doppelspur-Anlage projektiert, ausführbar in zwei Etappen.

Für die Parkierung ist grundsätzlich das Parkplatz-Reglement Horw vom 28. April 1988 verbindlich. Die Anzahl der Pflicht- und Besucherparkplätze richtet sich nach Art. 7 des Reglementes.

Die Entwässerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) der Gemeinde Horw. Das Reinabwasser wird direkt in den See eingeleitet.

Das Begrünungskonzept von Landschaftsarchitekt R. Gissinger enthält ein Inventar der bestehenden Bäume, Hecken, Wiesen und Unterpflanzungen sowie die geplante Bepflanzung für die erste Realisierungsetappe (Belagsaufbereitungsanlage). Es weist weiterhin die Begrünung für den möglichen Endausbau im Jahre 2010 auf.

Rechtsspruch

Der private Gestaltungsplan Seeverlad, Parzellen Nrn. 474, 475, 577, 578, 579 und 1804, der Sand + Kies AG, Luzern, nach den Plänen des Ingenieurbüros K. Tschopp, Seestrasse 99c, Hergiswil und des Landschaftsarchitekten R. Gissinger, Frankenstrasse 9, Luzern, wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Perimeter

Das Gestaltungsplangebiet umfasst folgende Grunstücke und Flächen in der Industrie- und Gewerbezone:

- Parzelle Nr. 474	8'316 m ²
- Parzelle Nr. 475	11'847 m ²
- Parzelle Nr. 577	5'376 m ²
- Parzelle Nr. 578	1'298 m ²
- Parzelle Nr. 579	1'388 m ²
- Parzelle Nr. 1804	<u>1'491 m²</u>
Total	29'716 m ² =====

2. Gestaltungsplan-Etappierung

Gemäss Bericht zum Gestaltungsplan umfasst das kurzfristige Bebauungskonzept die Erstellung der Neuanlage zur Fabrikation von bituminösem Mischgut. Der Gebäudekomplex weist eine Länge von 28.00 m und eine Breite von 18.00 m auf mit einer Höhe von 25.50 m. Zusätzlich ist ein Kommando-Gebäude mit den Abmessungen 10.00 m x 3.00 m mit einer Firsthöhe von 6.22 m geplant. Das Baugesuch für diese Asphaltaufbereitungsanlage sieht den Neubau eines Siliergebäudes mit Lastwagengarage, Werkstatt, Labor und Betriebsbüros auf den Parzellen Nrn. 485 und 1804 vor. Der Zeithorizont für diese Anlage dürfte gemäss Bericht der Bauherrschaft noch mindestens 20 Jahre betragen.

3. Erschliessung

Die Erschliessung für Motorfahrzeuge erfolgt über die Kantonsstrasse und die bestehende Einfahrt entlang der Ostgrenze der Parzelle Nr. 475.

Für den Ablauf des internen Werkverkehrs ist der Situationsplan 1:500, Nr. 540-7 (Verkehrsführung), vom 29. November 1993 verbindlich.

Mit der Sanierung der N2 und den zugehörigen Anschlusswerken ist die Zufahrt in den nordwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 476 zu verlegen. Für diese Verlegung ist ein separates Strassenprojekt zur Genehmigung einzureichen mit der Regelung eventueller notwendiger Dienstbarkeiten auf fremden Grundstücken.

Das Werkareal ist, sofern die Industriegeleise-Anlage Horw-Kriens realisiert wird, baldmöglichst an das Schienennetz anzuschliessen. Vorkehrungen für den innerbetrieblichen Anschluss sind rechtzeitig zu planen und vorzubereiten.

4. Parkierung

Die gemäss Parkplatz-Reglement vom 28. April 1988 notwendigen Pflichtparkplätze für die Belegschaft und für Besucher sind mit den entsprechenden Baugesuchen auszuweisen (1 Parkplatz pro 75 m² Industrie- und Gewerbegeschossfläche).

Die Aussenparkplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Rasenpflasterung, Schotterrasen etc.) auszuführen.

5. Versorgung

5.1 Wasser

Für den Anschluss an das Trinkwassernetz der Wasserversorgung Horw ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens pro Gebäude ein separates Gesuch einzureichen. Die Ausführung der Zuleitung und der gebäudeinternen Anschlüsse sind gemäss den technischen Vorschriften durch in Horw konzessionierte Installateure ausführen zu lassen.

5.2 Elektrizität

Der Anschluss an das Versorgungsnetz mit elektrischer Energie, wie die eventuelle Bereitstellung von Trafostationen oder Verteilkästen ist mit den Centralschweizerischen Kraftwerken CKW abzuklären.

Starkstrom-Anlagen sind vom Eidg. Starkstrom-Inspektorat, Zürich, zu bewilligen. Das Baubewilligungsverfahren nimmt 3 - 4 Monate in Anspruch. Mit den CKW, Luzern, ist daher möglichst frühzeitig Verbindung aufzunehmen.

5.3 Gas

Mit den Städtischen Werken, Luzern, ist der Anschluss an das Gasnetz abzuklären. Soweit zumutbar, hat ein Anschluss an das Gasnetz zu erfolgen.

5.4 Heizung

Gemäss § 165 Abs. 1 PBG kann bei gleichzeitiger Erstellung von Bauten mit mehr als 3000 m² Geschossfläche der Gemeinderat verlangen, dass eine Heizung mit gemeinsamer Zentrale erstellt wird.

5.5 Beleuchtung

Die Zufahrt zum Werkareal wie die innerbetrieblichen Verkehrswege sind zweckmässig zu beleuchten. Die Geschwister haben dem Gemeinderat ein Beleuchtungsprojekt der CKW zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Entsorgung

6.1 Kanalisation

Die Entwässerung des Gestaltungsplan-Gebietes hat grundsätzlich im Trenn-System zu erfolgen. Das Fäkalwasser ist in die bestehende Schmutzwasser-Kanalisation einzuleiten, nach Absprache mit den Gemeindewerken Horw.

Regenwasser sowie Reinabwasser sind, sofern die Bodenbeschaffenheit dies zulässt, möglichst nahe am Fassungsort versickern zu lassen. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, ist das unverschmutzte Abwasser direkt in den See einzuleiten. Sofern die Einleitung in den See erfolgt, ist mindestens ein Monat vor Baubeginn beim Tiefbauamt des Kantons Luzern eine Sonderbewilligung gemäss §§ 32 ff WBG einzuholen.

Für die einzelnen Bauten sind rechtzeitig vor Baubeginn die Detail-Kanalisationspläne in dreifacher Ausführung dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Vorschriften des Kantonalen Amtes für Umweltschutz für die Vorbehandlung von Industrieabwasser bleiben vorbehalten.

6.2 Kehricht und Abfall

Für die Kehricht-Entsorgung ist im Rahmen des Baugesuches ein geeigneter Container-Standplatz auszuweisen. Der Standplatz ist mit einer ausreichenden Anzahl Containern auszustatten. Die Entsorgung ab einer lastwagentauglichen Strasse ist sicherzustellen, vorzugsweise in der Nähe der Einfahrt.

6.3 Lärmschutz

Das Planungsgebiet in der Industrie- und Gewerbezone wird gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) der Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

Gemäss Art. 7 LSV sind die Emissionen einer neuen ortsfesten Anlage soweit zu begrenzen, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmemissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Die Planungswerte der ES IV betragen für Industrie- und Gewerbelärm 65 dB (A) bei Tag und 55 dB (A) bei Nacht. Für die westlich an die Industriezone angrenzende Wohnzone (W3-dicht) gilt die ES II mit Planungswerten von 55 dB (A) bei Tag und 45 dB (A) bei Nacht.

Mit der Teil-Revision der Ortsplanung ist vorgesehen, teils direkt angrenzende Gebiete an das Gestaltungsplanareal der Gewerbe- und Wohnzone zuzuordnen. In der Gewerbe- und Wohnzone mit der ES III betragen die Planungswerte 60 dB (A) bei Tag und 50 dB (A) bei Nacht.

6.4 Gebäudeabbrüche

Die Realisierung der neuen Asphaltaufbereitungsanlage bedingt den Abbruch der bestehenden Anlage. Der Abbruch von Gebäuden ist gemäss § 187 PBG spätestens 20 Tage vorher dem Gemeinderat zu melden. Beim Gebäudeabbruch sind für lärmverursachende Arbeiten die gleichen Ruhezeiten einzuhalten, wie sie für andere Bauarbeiten vorgeschrieben sind (0730 - 1200 und 1330 - 1830 Uhr). Die Entsorgung hat gemäss SIA-Empfehlungen zu erfolgen.

7. Bauliche Gestaltung

7.1 Situierung

Für die Situierung und die Abmessungen der Gebäude ist grundsätzlich der Gestaltungsplan 1:500, Nr. 457-16, vom 22. Juli 1993 verbindlich. Kleinere Abweichungen unter Wahrung der gesetzlichen Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände können im Baubewilligungsverfahren genehmigt werden.

Beim Kiessilo mit Garagen und Werkstatt handelt es sich um eine langfristig provisorisch geplante Baute.

7.2 Fassadengestaltung

Die Ausführung der Fassaden erfolgt in einbrennlackierten Profilblechen. Der Fassadengestaltung und Farbgebung ist grosse Sorgfalt beizumessen. Mit dem Baugesuch ist gleichzeitig ein Farbkonzept der einzelnen Baukörper zur Genehmigung einzureichen.

7.3 Dachformen

Die Dachflächen sind als leicht geneigte Sattel- und Pultdächer auszuführen. Sie sind in Profilblechen oder grossformatigen Well-Faserzementplatten zu erstellen. Gleichzeitig mit dem Baugesuch ist das Eindeckungsmaterial in Art und Farbe durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.

8. Umgebungsgestaltung

8.1 Begrünung und Bepflanzung

Grundsätzlich sind die beiden Bepflanzungspläne des Gartenarchitekten R. Gissinger, Frankenstrasse 9, Luzern, verbindlich:

- Plan Nr. 540-7 vom 29.11.1993 für das konkrete, kurzfristige Bauvorhaben (Belagsaufbereitungsanlage)
- Plan Nr. 457-9B vom 22.07.1993 für den mittel- und langfristigen Ausbau

Das Begrünungskonzept vom 02.07.1993 mit dem Verzeichnis der geeigneten Pflanzen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gestaltungsplanes.

8.2 Unterhalt

Die bestehende wie die neu zu pflanzende Begrünung ist fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Allfällig im Verlaufe der Zeit abgehende Pflanzen sind innert angemessener Frist zu ersetzen. Für die im Gestaltungsplan eingetragenen Bäume kann der Gemeinderat, bei entsprechender Unterlassung oder Zuwiderhandlung, auf Kosten der Eigentümer die Pflege und den Ersatz der Pflanzen anordnen.

9. Energie

9.1 Ausnützung der Energie

Ueberbauungen und Einzelbauten sind so zu erstellen, dass sie mit möglichst geringem Aufwand an Energie wirtschaftlich genutzt werden können und die Umweltbelastung möglichst klein gehalten wird (§ 9 EnG, § 163 PBG).

9.2 Isolation gegen Wärmeverluste

Neubauten müssen die vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Wärmeisolation erfüllen (§ 164 PBG).

Vor Baubeginn ist der Nachweis der genügenden Isolation samt Plänen in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Wärmedämmberechnungen auf Kosten der Gesuchsteller durch einen neutralen Experten prüfen zu lassen (§ 197 PBG).

9.3 Energietechnischer Nachweis

Für die Wärmeerzeugungsanlage für die Aufbereitung von bituminösem Mischgut sind gemäss der Energieverordnung und des Energiegesetzes ein energietechnischer Nachweis und die Nutzung eventueller Abwärme zur Genehmigung einzureichen.

10. Allgemeines

10.1 Die Grundeigentümer und die Gesuchsteller sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften und Auflagen dieses Gestaltungsplanes allfälligen Rechtsnachfolgern überbunden und auch eingehalten werden.

10.2 Gemäss § 80 PBG erlischt die Gestaltungsplan-Bewilligung, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert 5 Jahren seit Rechtskraftbeschreitung begonnen wird.

Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer des Gestaltungsplanes um zwei Jahre verlängern.

Gemäss § 40 Abs. 5 PBG kann der Gemeinderat einen Gestaltungsplan, der innert 10 Jahren nicht oder nur zu einem geringen Teil zur Ausführung gelangte, aufheben oder überarbeiten lassen.

10.3 Nach Rechtskraftbeschreitung ist dieser Entscheid durch den Gemeinderat, auf Kosten der Gesuchsteller, im Grundbuch auf den Parzellen Nrn. 474, 475, 577, 578, 579 und 1804 anmerken zu lassen.

Die Genehmigung ist ferner im Luzerner Kantonsblatt im Sinn von § 21 PBG auf Kosten der Bauherrschaft zu veröffentlichen.

10.4 Die Kosten der Publikation, des Planaufgabe- und Genehmigungsverfahrens, der Grundbuchanmerkung etc. gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

10.5 Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 206 Abs. 1 PBG innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Sie ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Zustellung

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

- a) Sand + Kies AG Luzern, Tribtschenstrasse 9, 6002 Luzern, mit Beilage der visierten Pläne, Reglemente und der Gebührenrechnung
- b) BRZ, Belags- und Recycling-Zentrum, Horwerstrasse 11, 6000 Luzern 4
- c) Herrn Konrad Tschopp, Ingenieurbüro, Seestrasse 99c, 6052 Hergiswil
- d) Herrn Robert Gissinger, Landschaftsarchitekt HTL/BSLA, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
- e) Transportbeton AG, Tribtschenstrasse 9, 6002 Luzern
- f) Baudepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- g) Grundbuchamt Luzern-Land, Schachenstrasse 6, 6010 Kriens (in 2 Exemplaren nach Rechtskraftbeschreibung)
- h) Gemeindeammannamt



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

[Handwritten signature]
Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signature]

Beilagen: (an Firma Sand + Kies AG)

- Visierter Plansatz
- Parkplatz-Reglement
- Merkblatt für Abfall-Container
- Abfall-Entsorgungs-Reglement
- Gebührenrechnug

Versand:

30. März 1994

B1.